

# AIF

## Satzung inklusive teilfondsspezifische Anhänge

und

## Prospekt

7. Januar 2021

## Global M3 AGmvK

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht

(nachfolgend die Investmentgesellschaft oder der „AIF“)

Hinweis: Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Wird in diesem Prospekt und in der Satzung inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Bestimmungen von der Investmentgesellschaft gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, d.h. alle Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in diesem Prospekt und in der Satzung inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds. Diese Investmentgesellschaft besteht aktuell aus 4 Teilfonds. Detaillierte Informationen sind im Punkt 4 dieses Prospekts und Art. 1 der Satzung ersichtlich.

Portfolioverwalter:



AIFM:



## Hinweise für Anleger

### Beteiligungsvoraussetzung

Der Erwerb von Anteilen des AIF erfolgt auf der Basis des Prospektes, der Satzung und der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document "KIID") - sowie des neuesten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und in der Satzung inklusive Anhang A und Anhang B enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

### Erwerbsvorbehalt

Dieser Prospekt und die Satzung stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

### Informationsvorbehalt

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Satzung oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind und die nicht vom AIFM, der Verwahrstelle oder einer zum Vertrieb von Anteilen des AIF berechtigten Person stammen, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

### Steuervorbehalt

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ des Prospekts erläutert.

### Vertriebsvorbehalt

In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ - sofern vorhanden - sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Allgemein dürfen Anteile des AIF nicht in Jurisdiktionen und Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

### Beschwerden

**Die Zufriedenheit der Anleger ist von grösster Wichtigkeit für uns. Wir und unsere Beauftragten nehmen daher alle Ihre Anregungen, Kritik und Beschwerden in Bezug auf die von uns verwalteten Fonds sehr ernst. Anleger haben die Möglichkeit, sich bei uns als AIFM des AIF, Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, zu beschweren. Diese Beschwerde kann per E-Mail, FAX oder schriftlich erfolgen und ist für den Anleger selbstverständlich kostenlos. Weitere Hinweise zu diesem Thema – unter anderem die Möglichkeit ein Beschwerdeformular herunter zu laden – finden Sie auf unserer Homepage [www.ahead.li](http://www.ahead.li) unter der Rubrik **Ahead | Anlegerinformationen | Anlegerbeschwerden**. Dort finden Sie auch weitere nützliche Informationen über unsere Fonds.**

**Für uns ist sehr wichtig davon zu erfahren, wenn Anleger in irgendeiner Weise mit einem von uns verwalteten Fonds nicht zufrieden sind – zögern Sie daher bitte nicht uns zu kontaktieren!**

## Die Organisation der Investmentgesellschaft

<b>Gründungsland:</b>	Liechtenstein
<b>Zuständige Aufsichtsbehörde:</b>	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <a href="http://www.fma-li.li">www.fma-li.li</a> Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
<b>Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft:</b>	Dr. iur. Kuno Frick, Balzers (LI) Martin Frick, Balzers (LI)
<b>Geschäftsleitung der Investmentgesellschaft:</b>	Ahead Wealth Solutions AG Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
<b>Verwaltungsrat der Ahead Wealth Solutions AG:</b>	Beat Frischknecht, Weinfeld (CH) Doris Beck, Ruggell (LI) Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)
<b>Geschäftsleitung der Ahead Wealth Solutions AG:</b>	Alex Boss, Vaduz (LI) Peter Bargetze, Triesen (LI) Martin Krassnitzer, Bludesch (AT)
<b>Portfolioverwaltung:</b>	Matrix Capital Management Trust reg. Landstrasse 8, 9496 Balzers, Liechtenstein Für die Teilfonds <ul style="list-style-type: none"><li>• Active Bond Fund Plus</li><li>• AuraRent Fund</li><li>• Sinfonia Fund (EUR)</li><li>• Silver Plus Fund</li></ul>
<b>Verwahrstelle:</b>	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein Für die Teilfonds <ul style="list-style-type: none"><li>• Active Bond Fund Plus</li><li>• AuraRent Fund</li><li>• Sinfonia Fund (EUR)</li><li>• Silver Plus Fund</li></ul>
<b>Wirtschaftsprüfer:</b>	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

## Eckdaten der Investmentgesellschaft

<b>Name der Investmentgesellschaft:</b>	Global M3 AGmvK
<b>Gründungsdatum der Investmentgesellschaft:</b>	8. Januar 2009 (Die Investmentgesellschaft wurde als Investmentunternehmen für andere Werte gegründet. Weitere Informationen sind unter Ziffer 3 „Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft“ aufgeführt)
<b>Rechtliche Struktur:</b>	AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital nach liechtensteinischem Recht gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
<b>Umbrella-Konstruktion:</b>	Umbrella-Konstruktion mit 4 Teilfonds
<b>Name der Teilfonds:</b>	Active Bond Fund Plus AuraRent Fund Sinfonia Fund (EUR) Silver Plus Fund
<b>Geschäftsjahr:</b>	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni
<b>Rechnungswährung der Investmentgesellschaft:</b>	CHF

## Inhaltsverzeichnis

### Inhalt

Hinweise für Anleger .....	2
Die Organisation der Investmentgesellschaft.....	3
Eckdaten der Investmentgesellschaft .....	4
TEIL I: DER PROSPEKT .....	10
1    Verkaufsunterlagen.....	10
2    Die Satzung .....	10
3    Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft.....	10
4    Informationen zur Strukturierung der Investmentgesellschaft.....	11
4.1    Dauer der Investmentgesellschaft.....	11
4.2    Anteile der Investmentgesellschaft .....	11
4.3    Teilvermögen der Investmentgesellschaft.....	11
4.4    Anteilsklassen.....	12
4.5    Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds .....	12
5    Organisation .....	12
5.1    Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde .....	12
5.2    Rechtsverhältnisse .....	12
5.3    Investmentgesellschaft .....	12
5.4    AIFM.....	13
5.5    Verwaltungsrat.....	13
5.6    Geschäftsleitung .....	13
5.7    Portfolioverwaltung .....	13
5.8    Anlageberater .....	14
5.9    Verwahrstelle.....	14
5.10    Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft und des AIFM.....	14
6    Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen.....	14
6.1    Anlageziel .....	14
6.2    Anlagepolitik .....	14
6.3    Rechnungs-/Referenzwährung .....	15
6.4    Profil des typischen Anlegers.....	15
7    Anlagevorschriften .....	15
7.1    Zugelassene Anlagen .....	15
7.2    Nicht zugelassene Anlagen .....	15
7.3    Anlagegrenzen .....	15
7.4    Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft 15	
7.5    Derivateinsatz, Techniken und Instrumente .....	16
8    Risikohinweise .....	17

8.1	Teilfondsspezifische Risiken .....	17
8.2	Allgemeine Risiken .....	17
9	Beteiligung an der Investmentgesellschaft .....	21
9.1	Verkaufsrestriktionen .....	21
9.2	Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA) .....	21
9.3	Vertrieb .....	22
9.4	Allgemeine Informationen zu den Anteilen .....	22
9.5	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil .....	23
9.6	Ausgabe von Anteilen .....	24
9.7	Rücknahme von Anteilen .....	25
9.8	Umtausch von Anteilen .....	26
9.9	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen .....	26
9.10	Zwangsrücknahme .....	27
9.11	Erwerbsverbot .....	28
10	Verwendung der Erträge .....	28
11	Steuervorschriften .....	28
11.1	Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen .....	28
11.2	Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein .....	29
11.3	Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein .....	29
12	Kosten und Gebühren .....	29
12.1	Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des Teilfonds .....	29
12.2	Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds .....	30
13	Informationen an die Anleger .....	33
14	Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF .....	33
14.1	Dauer .....	33
14.2	Auflösung .....	33
14.3	Strukturmassnahmen .....	35
15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache .....	36
16	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer .....	37
	Teil II Satzung der Global M3 AGmVK .....	38
	Präambel .....	38
I.	Allgemeine Bestimmungen .....	38
Art. 1	Firma der Investmentgesellschaft .....	38
Art. 2	Sitz des AIF .....	38
Art. 3	Zweck des AIF .....	38
Art. 4	Dauer des AIF .....	38
Art. 5	AIFM .....	38
Art. 6	Aufgabenübertragung .....	39
Art. 7	Verwahrstelle .....	39

Art. 8 Primebroker .....	39
II. Organisation des AIF .....	39
Art. 9 Befugnisse .....	39
Art. 10 Ordentliche Generalversammlung.....	39
Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen.....	40
Art. 12 Einberufung .....	40
Art. 13 Organisation .....	40
Art. 14 Beschlussfassung und Stimmrecht .....	40
Art. 15 Zusammensetzung .....	40
Art. 16 Selbstkonstitution.....	40
Art. 17 Aufgaben .....	41
Art. 18 Bestimmung der Geschäftsführung.....	41
Art. 19 Versammlung und Beschlussfassung .....	41
Art. 20 Zeichnungsberechtigung des AIF.....	41
Art. 21 Interessenkonflikte .....	41
Art. 22 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers .....	41
III. Gesellschaftskapital und Aktien .....	42
Art. 23 Gesellschaftskapital .....	42
Art. 24 Aktien.....	42
IV. Vertrieb .....	42
Art. 25 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen .....	42
Art. 26 Professioneller Anleger / Privatanleger .....	43
Art. 27 Besondere Vertriebsformen .....	44
V. Strukturmassnahmen.....	45
Art. 28 Allgemeines .....	45
Art. 29 Verschmelzung .....	45
Art. 30 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte.....	46
Art. 31 Kosten der Verschmelzung .....	47
Art. 32 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt .....	47
VI. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen .....	47
Art. 33 Im Allgemeinen .....	47
Art. 34 Beschluss zur Auflösung.....	47
Art. 35 Gründe für die Auflösung .....	48
Art. 36 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft .....	48
Art. 37 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle .....	48
Art. 38 Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages sowie des Verwahrstellenvertrages .....	48
Art. 39 Kosten der Auflösung.....	48
VII. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen .....	48
Art. 40 Bildung von Teilfonds.....	48
Art. 41 Dauer der einzelnen Teilfonds .....	49

Art. 42 Anteilsklassen .....	49
VIII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	49
Art. 43 Anlagepolitik .....	49
Art. 44 Zugelassene Anlagen .....	49
Art. 45 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente .....	49
Art. 46 Anlagegrenzen.....	50
Art. 47 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling).....	50
Art. 48 Gemeinsame Verwaltung.....	51
IX. Bewertung und Anteilsgeschäft von Anlegeranteilen.....	52
Art. 49 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	52
Art. 50 Ausgabe von Anteilen .....	53
Art. 51 Rücknahme von Anteilen .....	54
Art. 52 Umtausch von Anteilen .....	56
Art. 53 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen .....	57
Art. 54 Late Trading und Market Timing .....	58
Art. 55 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung .....	58
X. Kosten und Gebühren .....	58
Art. 56 Laufende Gebühren .....	58
Art. 57 Kosten zulasten der Anleger .....	61
XI. Schlussbestimmungen .....	61
Art. 58 Verwendung der Erträge .....	61
Art. 59 Zuwendungen .....	61
Art. 60 Steuervorschriften.....	62
Art. 61 Informationen für die Anleger .....	63
Art. 62 Berichte .....	63
Art. 63 Geschäftsjahr.....	63
Art. 64 Änderungen der Satzung .....	63
Art. 65 Verjährung .....	63
Art. 66 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	63
Art. 67 Allgemeines .....	64
Art. 68 Inkrafttreten.....	64
Anhang A: Organisationsstruktur AIF und AIFM .....	65
Anhang B: Teilfonds im Überblick.....	66
1. Active Bond Fund Plus.....	66
A. Der Teilfonds im Überblick.....	66
B. Aufgabenübertragung durch AIFM.....	67
C. Verwahrstelle.....	67
D. Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	67
E. Bewertung .....	70
F. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds.....	70



G.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden .....	71
H.	Performance-Fee.....	71
2.	AuraRent Fund.....	72
A.	Der Teilfonds im Überblick.....	72
B.	Aufgabenübertragung durch AIFM.....	73
C.	Verwahrstelle.....	73
D.	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	73
E.	Bewertung .....	76
F.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds.....	76
G.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden .....	77
H.	Performance-Fee.....	77
3.	Sinfonia Fund (EUR).....	78
A.	Der Teilfonds im Überblick.....	78
B.	Aufgabenübertragung durch AIFM.....	79
C.	Verwahrstelle.....	79
D.	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	79
E.	Bewertung .....	82
F.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds.....	82
G.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden .....	82
H.	Performance-Fee.....	83
4.	Silver Plus Fund.....	84
A.	Der Teilfonds im Überblick.....	84
B.	Aufgabenübertragung durch AIFM.....	85
C.	Verwahrstelle.....	85
D.	Anlagegrundsätze des Teilfonds.....	85
E.	Bewertung .....	88
F.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds.....	88
G.	Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden .....	89
H.	Performance-Fee.....	89
	Anhang C: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee .....	90

## TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis der derzeit gültigen Satzung, des Anhangs A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“. Diese Satzung wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht, sofern ein solcher zu erstellen ist, anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Satzung, Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“, Anhang B „Teilfonds im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Prospekt, Satzung oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichen.

Der Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des AIF ist die Satzung inklusive Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. **Lediglich die Satzung inklusive Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unterliegen der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.**

### 1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung, der Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“, der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger beim AIFM, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) erhältlich.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zur Investmentgesellschaft bzw. zu ihren Teilfonds sind im Internet unter [www.ahead.li](http://www.ahead.li) und bei der Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

### 2 Die Satzung

Die Satzung umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Die Satzung und die vorgenannten Anhänge sind vollständig abgedruckt. Die Satzung, der Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ sowie der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Satzung, des Anhangs A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Der Prospekt sowie die weiteren Anhänge unterliegen nicht einer Prüfungspflicht durch die FMA und müssen entsprechend durch die FMA auch nicht genehmigt werden.

Jede Änderung der Satzung sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des AIF veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li).

### 3 Allgemeine Informationen zur Investmentgesellschaft

Die Global M3 AGmV (im Folgenden: „Investmentgesellschaft“) wurde am 8. Januar 2009 als eine Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital vom Typ Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko gegründet.

Am 29. Dezember 2017 hat die FMA den AIF gemäss den an die Anforderungen des AFIMG angepasste Satzung sowie den Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erstmals autorisiert.

Die Satzung und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt von der FMA mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen. Die Änderungen wurden am 7. Januar 2021 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 7. Januar 2021 in Kraft getreten.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Wird in diesem Prospekt in Bestimmungen von der Investmentgesellschaft gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, d.h. alle Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in diesem Prospekt in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds.

Die Investmentgesellschaft kann gemäss seiner spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik des AIF wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen des AIF bzw. einer jeden Anteilsklasse und der Nettoinventarwert der Anteile des AIF bzw. seiner Anteilsklassen werden in der Rechnungswährung ausgedrückt. Der AIF bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

In welche Anlagegegenstände der AIFM das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AFIMG, der Satzung und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden: Anleger), dem AIFM und der Verwahrstelle regeln. Soweit im AFIMG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach der Satzung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Die Satzung umfasst einen allgemeinen Teil (die Satzung) sowie den Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“, und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Die Satzung sowie der Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

## **4 Informationen zur Strukturierung der Investmentgesellschaft**

### **4.1 Dauer der Investmentgesellschaft**

Die Dauer der Investmentgesellschaft ergibt sich aus dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

### **4.2 Anteile der Investmentgesellschaft**

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger, z.B. in einer Generalversammlung, ist nicht vorgesehen und die Anleger haben kein Stimmrecht. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

### **4.3 Teilvermögen der Investmentgesellschaft**

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss Art. 42 der Satzung innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds selbst eingegangen werden.

Dieser Prospekt und die Satzung inklusive Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt für alle Teilfonds des Global M3 AGmvK. Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- Active Bond Fund Plus
- AuraRent Fund
- Sinfonia Fund (EUR)
- Silver Plus Fund

#### 4.4 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen zu bilden.

Gemäss Art. 24 und 43 der Satzung der Investmentgesellschaft können künftig Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilklassen sind der Ziffer 9.4.2 zu entnehmen.

#### 4.5 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der Anteilklassen ist auf der Webseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) oder im KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer des AIFM zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

12

## 5 Organisation

### 5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li).

### 5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

### 5.3 Investmentgesellschaft

#### 5.3.1 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

#### 5.3.2 Geschäftsleitung

Die Investmentgesellschaft hat die in Ziffer 5.4 genannte Drittgesellschaft als AIFM (Geschäftsleitung) im Sinne des AIFMG bestimmt. Diese Drittgesellschaft übernimmt dabei die Administration, das Risikomanagement, den Vertrieb und die laufende Verwaltung der Teilvermögen.

#### 5.3.3 Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Dr. iur Kuno Frick, Balzers (LI)  
Martin Frick, Balzers (LI)

## 5.4 AIFM

Ahead Wealth Solutions AG (nachfolgend „Ahead“), Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, HR-Nr. FL-0002.273.796-4.

Die Ahead wurde am 27. Februar 2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM ist gemäss den entsprechenden Vorschriften des AIFMG am 14. Oktober 2013 von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 2 Millionen, ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100 % einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck des AIFM besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Alternativen Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und Investmentunternehmen nach liechtensteinischem Recht.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die Ahead Wealth Solutions AG als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM verwaltet die Investmentgesellschaft und ihre Teilvermögen für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen der Satzung sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zur Investmentgesellschaft gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Satzung zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten Anlagefonds befindet sich auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li))

13

## 5.5 Verwaltungsrat

Präsident      Beat Frischknecht, Weinfeld (CH)  
Mitglieder     Doris Beck, Ruggell (LI)  
                    Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)

## 5.6 Geschäftsleitung

Vorsitzender   Alex Boss, Vaduz (LI)  
Mitglieder     Peter Bargetze, Triesen (LI)  
                    Martin Krassnitzer, Bludesch (AT)

## 5.7 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung für die nachstehenden Teilfonds ist an die Matrix Capital Management Trust reg. übertragen:

- Active Bond Fund Plus
- AuraRent Fund
- Sinfonia Fund (EUR)
- Silver Plus Fund

Die Matrix Capital Management Trust reg. ist ein bankenunabhängiger Vermögensverwalter mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Das Unternehmen arbeitet mit institutionellen Kunden und für diese und ist spezialisiert auf Finanzprodukte.

Aufgabe der Portfolioverwaltung ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung

dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben ist, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Portfolioverwalter hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Matrix Capital Management Trust reg. abgeschlossener Portfolioverwaltervertrag.

## **5.8 Anlageberater**

Es wurde kein Anlageberater ernannt.

## **5.9 Verwahrstelle**

Als Verwahrstelle für den AIF fungiert die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein.

Die Bank Frick & Co. AG wurde 1998 vom liechtensteinischen Treuhänder Kuno Frick sen. gemeinsam mit Finanzinvestoren aus Österreich gegründet. Heute ist die Bank im Besitz der Kuno Frick Familienstiftung (70 Prozent) und von Net 1 UEPS Technologies, Inc. (Net1; 30 Prozent), einem Nasdaq-kotierten Finanztechnologieunternehmen. Die Bank betreut strategisch das Geschäftsfeld digitaler Bankdienstleistungen. Die Wurzeln der Bank liegen im Private Banking und in der Entwicklung von massgeschneiderten Finanzdienstleistungen. Weitere Geschäftsfelder sind Institutional Banking und umfassende Dienstleistungen im Fondsbereich. Bank-Frick-Experten stehen professionellen Finanzintermediären und Emittenten beratend zur Seite.

Die Verwahrstelle verwahrt das Vermögen für Rechnung der Investmentgesellschaft. Sie kann es mit Zustimmung des AIFM ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Aufgaben der Verwahrstelle bestehen zudem in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anteilsregisters. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Sie handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

## **5.10 Wirtschaftsprüfer der Investmentgesellschaft und des AIFM**

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

# **6 Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen**

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den in Artikel 43 der Satzung sowie nach den im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

## **6.1 Anlageziel**

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

## **6.2 Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik für die Teilfonds wird im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Kapitel VIII der Satzung dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Die Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik kann sich aufgrund der Belastung von Transaktionskosten erheblich auf das Anlageergebnis auswirken.

### 6.3 Rechnungs-/Referenzwährung

Die Rechnungswährung der Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert etwaiger Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

### 6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

## 7 Anlagevorschriften

### 7.1 Zugelassene Anlagen

Die zugelassenen Anlagen sowie allfällige Einschränkungen sind im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführt.

### 7.2 Nicht zugelassene Anlagen

**7.2.1** Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

**7.2.2** Der AIFM darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF angeboten und verkauft werden.

### 7.3 Anlagegrenzen

Die Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

#### **A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen**

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

#### **B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:**

**7.3.1** Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

**7.3.2** Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

**7.3.3** Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem AIF unverzüglich ersetzt werden.

### 7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

**7.4.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

**7.4.2** Die Bestimmungen zur Kreditaufnahme sind im fondsspezifischen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

- 7.4.3** Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.
- 7.4.4** Ein AIF darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den AIF noch die Anleger.
- 7.4.5** Ziffer 7.4.4 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

## **7.5 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente**

### **7.5.1 Risikomanagement-Verfahren**

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den AIF genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

### **7.5.2 Derivative Finanzinstrumente**

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Der Teilfonds darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagestrategie Techniken und Instrumente einsetzen, deren Preis sich von anderen Finanzinstrumenten ableitet (nachfolgend als „Derivate“ bezeichnet).

Die für den Teilfonds zugelassenen Derivate und die Grundsätze ihrer Verwendung sind im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

### **7.5.3 Wertpapierleihe (Securities Lending)**

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, Securities Lending“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

### **7.5.4 Pensionsgeschäfte**

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.



### 7.5.5 Anlagen in Anteile an anderen Fonds

Ein Teilfonds darf gemäss seiner Anlagepolitik im Anhang B „Teilfonds im Überblick“, in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten.

### 7.5.6 Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Die Bestimmungen zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen sind im fondsspezifischen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

### 7.5.7 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte des AIF gemeinsam mit den Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

## 8 Risikohinweise

### 8.1 Teilfondsspezifische Risiken

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Die teilfondsspezifischen Risiken des AIF befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

### 8.2 Allgemeine Risiken

Alle Anlagen in einen Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

**Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten, umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des Teilfonds – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und aller sonstiger Umstände, gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds und der im vorliegenden Prospekt und Satzung inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthaltenen Informationen – haben beraten lassen.**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken nach Ziffer 8.1 können die Anlagen des Teilfonds folgenden allgemeinen Risiken unterliegen:

#### 8.2.1 Makroökonomische Risiken

##### Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

##### Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

##### Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder

überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

### **8.2.2 Marktspezifische Risiken**

#### **Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

#### **Zinsänderungsrisiko**

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen des Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

#### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

#### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

#### **Gegenparteienrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

#### **Unternehmerrisiko**

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

#### **Währungsrisiko**

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten – und insofern diese Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden – so ist er einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne.

#### **Absicherungsrisiko von Währungsrisiken bei Anteilklassen**

Sofern Anteilklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Es ist nicht sichergestellt, dass eine etwaige Absicherung alle Währungsrisiken vollständig abdeckt bzw. eine etwaige Absicherung überhaupt vorteilhaft ist.

### **8.2.3 Anlage- und Abwicklungsspezifische Risiken**

#### **Mögliches Anlagespektrum**

Unter Beachtung der in der Satzung inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur wenige Branchen, Märkte, Regionen oder Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt – in diesem Fall ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Liquiditätsrisiko**

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

### **Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten**

Der AIF darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Finanzinstrumente, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis, den Preisschwankungen und den Preiserwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen, als Risiken einer direkten Anlage in die Basisinstrumente – der Einsatz von Derivaten erfordert daher nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und der AIFM muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos des Teilfonds mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Transaktionen in Derivaten besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es insbesondere bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indices nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indices von denen sie abgeleitet sind. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds stellt daher nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

### **Collateral Management**

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

### **Abwicklungsrisiko**

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

### **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko Teilfonds AIF, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

## **8.2.4 Organisatorische Risiken**

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Satzung durch eine Änderung des Prospekts und der Satzung, inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“, jederzeit und wesentlich ändern.

### **Änderung der Satzung**

Die Investmentgesellschaft behält sich der Satzung das Recht vor, die Satzungsbestimmungen und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss der Satzung möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile nach Ziffer 9.8 jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger sein, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfolioverwalters kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### **Prozessrisiko**

Der AIFM ist zur Wahrung der Interessen des Teilfonds verpflichtet. Sollte es die Situation erfordern, z.B. im Fall von Betrug, Konkurs, Insolvenz von Anlageinstrumenten, wird der AIFM – nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage – versuchen, die Interessen des Teilfonds und seiner Anleger zu vertreten und wenn möglich durchzusetzen. Die Beiziehung juristischer Unterstützung und Beratung bzw. die Beschreitung des Klagewegs kann zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass sichergestellt ist, dass eine rechtsfreundliche Entscheidung erwirkt oder ein allfälliges positives Urteil vollstreckt werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilfonds und können im negativen Fall den Schaden für den Teilfonds und somit für die Anleger noch vergrössern.

### **Kostenrisiko**

Dem Teilfonds können – insbesondere so lange sein Vermögen eine kritische Marke noch nicht überschritten hat – zusätzliche Risiken aus der Belastung von Kosten entstehen. Neben den laufenden Kosten nach Ziffer 12.2 können insbesondere Transaktionskosten nach Ziffer 12.2.4 entsprechend den Handelsaktivitäten des Teilfonds von grosser Bedeutung sein und sein Vermögen belasten.

### **Performance Fee**

Dem Teilfonds kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Gebühr nach Ziffer 12.2.3 belastet werden. Neben der eigentlichen Kostenbelastung selbst, kann eine solche Gebühr einen Anreiz für erhöhte Transaktionsaktivitäten und vor allem eine Überschätzung der Risikofähigkeit des Teilfonds bzw. seiner Anleger geben.

### **Risiko von Interessenkonflikten**

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten. Der AIFM und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, um das Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Einzelfall die Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig vermieden werden kann.

## **9 Beteiligung an der Investmentgesellschaft**

### **9.1 Verkaufsrestriktionen**

Die Anteile der Investmentgesellschaft sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

### **9.2 Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)**

Die Anteile der Investmentgesellschaft wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile des AIF dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen der Investmentgesellschaft in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile der Investmentgesellschaft werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsverfahren des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind;
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten (bzw. Green Card Holder);
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden;
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde;
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist; oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Die Investmentgesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile der Investmentgesellschaft weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile der Investmentgesellschaft wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und der Satzung entschieden.

Dieser Prospekt und die Satzung dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes sowie der Satzung und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

### **9.3 Vertrieb**

Der AIF richtet sich an Privatanleger. Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ist.

### **9.4 Allgemeine Informationen zu den Anteilen**

#### **9.4.1 Verbriefung der Anteile**

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

#### **9.4.2 Anteilklassen**

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des AIF entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Kosten aus den Vermögenswerten des AIF beglichen. Siehe dazu Ziffer 11 und 12 (Steuervorschriften sowie Kosten und Gebühren).

### 9.5 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen AIF kein Rücknahmeanspruch besteht oder Nettoinventarwert festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

## 9.6 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Ausgabekommission sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.



Die Verwahrstelle, der AIFM oder die Vertriebssträger können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.9 eingestellt werden.

### **9.7 Rücknahme von Anteilen**

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.9 des Prospekts eingestellt werden.

### **9.8 Umtausch von Anteilen**

Sofern unterschiedliche Anteilklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilkategorie in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Bei einem Tausch von Anteilen einer Anteilkategorie in eine andere können in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.9 des Prospekts eingestellt werden.

Weitere Informationen und Angaben sind unter Art. 52 der Satzung zu finden.

### **9.9 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte

des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme der Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

#### Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der, der Fondsbewertung zugrundeliegenden, Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Der AIFM hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann der AIFM die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann der AIFM beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Der AIFM informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

### **9.10 Zwangsrücknahme**

Der AIFM oder die Verwahrstelle können Anteile des Teilfonds einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erworben hat, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder

5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder des AIFM verstösst.

### 9.11 Erwerbsverbot

Der AIFM oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des Teilfonds zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erwerben möchte, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder des AIFM verstösst.

Es liegt im freien Ermessen des AIFM oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des Teilfonds bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme nach Ziffer 9.9 zu verbieten.

## 10 Verwendung der Erträge

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem Teilfonds bzw. einer seiner Anteilsklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. einer dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der realisierte Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

## 11 Steuervorschriften

### 11.1 Anlagegesellschaft bzw. Investmentgesellschaft und Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

#### Emissions- und Umsatzabgaben<sup>1</sup>

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die

<sup>1</sup> Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

### **Quellen- bzw. Zahlstellensteuern**

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

### **Automatischer Informationsaustausch (AIA)**

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

### **FATCA**

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

## **11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein**

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital bzw. allfälliger Teilfonds (Segmente) des Fonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

## **11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein**

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

### **Disclaimer**

**Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.**

**Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, der AIFM, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.**

## **12 Kosten und Gebühren**

### **12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des Teilfonds**

#### **12.1.1 Ausgabekommission**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

### 12.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

### 12.1.3 Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

## 12.2 Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds

### 12.2.1 Vom Vermögen abhängige Gebühren

#### Verwaltungskosten

Der AIFM stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Risikomanagement;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externe Kosten

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Verwaltungskosten des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen wird im Jahresbericht genannt.

#### Portfolioverwaltungsgebühr

Der durch den AIFM bestellte Portfolioverwalter stellt für die folgenden Tätigkeiten

- Anlageentscheid (Portfolioverwaltung);
- Vertrieb;

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Portfolioverwaltungsgebühr des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen wird im Jahresbericht genannt.

#### Performance Fee

Der Portfolioverwalter kann nach Ziffer 12.2.3 eine erfolgsabhängige Entschädigung erhalten.

**In der Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.**

### 12.2.2 Vom Vermögen unabhängige Gebühren

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des Teilfonds unabhängiger Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Teilfonds (mit Ausnahme der Preispublikation im inländischen Publikationsorgan des Teilfonds);

- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des Teilfonds im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Teilfonds an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden und nicht bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgedeckt sind;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten des AIFM im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement nach Ziffer 12.2.4;
- Gründungskosten;
- Ausserordentliche Dispositionen nach Ziffer 12.2.6;
- Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.7;
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

Der AIFM oder die Verwahrstelle belasten keine Gebühren zusätzlich, die bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgegolten wurden.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren Teilfonds erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Ziffer 12.2.8.

31

Für die vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds Rückstellungen pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des Teilfonds abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen des AIFM zu Gunsten des Teilfonds aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildeten Rückstellungen dem Vermögen des AIF am Ende des Geschäftsjahres belastet werden.

### 12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet ein Teilfonds Werteinbussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der Wert pro Anteil des entsprechenden Teilfonds nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst erreicht. Eine allfällige Performance Fee wird an jedem Bewertungstag berechnet, zurückgestellt und jeweils am Quartalsende (März, Juni, September, Dezember) erhoben.

Der AIFM hat intern Regeln betreffend den Auszahlungsmodalitäten einer erfolgsabhängigen Gebühr erlassen.

**Die Höhe dieser Gebühr kann dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.**

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang C „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

### 12.2.4 Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen

verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Ziffer 12.3 mit einbezogen.

Der AIFM hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Ziffer 12.2.2 als eine vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Ziffer 12.2.9.

#### **12.2.5 Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung und die Erstaussgabe von Anteilen werden dem Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2.

#### **12.2.6 Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf der AIFM dem Vermögen des Teilfonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des Teilfonds nach Ziffer 12.3 werden die ausserordentlichen Dispositionskosten nicht mit einbezogen.

#### **12.2.7 Liquidationskosten**

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds, kann der AIFM eine Liquidationsgebühr von maximal CHF 10'000.-- zu seinen Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des Teilfonds belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Die Liquidationskosten sind als ausserordentliche Dispositionskosten zu verstehen. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des Teilfonds nach Ziffer 12.3 werden die Liquidationskosten nicht mit einbezogen.

#### **12.2.8 Kostenaufteilung bei mehreren Teilfonds**

Sämtliche Kosten, die direkt einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesem in Rechnung gestellt. Sollten im AIF Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen des AIFM entweder nach der Anzahl betroffener Teilfonds aufgeteilt oder im Verhältnis des Vermögens der Teilfonds am Gesamtfondsvermögen des AIF aufgeteilt und der einzelnen Teilfonds belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden dem Teilfonds belastet, dem sie zuzurechnen sind.

#### **12.2.9 Gesamtkosten**

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen



berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem Vermögen des AIF belastet werden.

Die TER des Teilfonds wird auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) und im jeweiligen Jahresbericht und Halbjahresbericht, soweit deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

## 13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der allfällige Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 14 Dauer, Auflösung, Verschmelzung und Strukturmassnahmen des AIF

### 14.1 Dauer

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### 14.2 Auflösung

#### 14.2.1 Grundsatz

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilsklassen.

#### 14.2.2 Beschluss zur Auflösung

Die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einen einzelnen Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilsklasse aufzulösen.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Teilfonds und Anteilsklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum

der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anteile der Investmentgesellschaft mehr ausgegeben, zurücknehmen oder umtauschen.

In der Auflösung wird die Investmentgesellschaft das Vermögen im besten Interesse der Anleger verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

#### **14.2.3 Gründe für die Auflösung**

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

#### **14.2.4 Kosten der Auflösung**

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Fondsvermögens der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds.

#### **14.2.5 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem Gesellschaftsvermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

#### **14.2.6 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

#### **14.2.7 Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages sowie des Verwahrstellenvertrages**

##### **Auflösung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages**

Im Falle der Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltende AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft aufzulösen.

## **Auflösung des Verwahrstellenvertrages**

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

## **14.3 Strukturmassnahmen**

### **14.3.1 Allgemeines**

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF mit OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, die Investmentgesellschaft bzw. deren Anteilsklassen zu spalten.

### **14.3.2 Verschmelzung**

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet. Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

### **14.3.3 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte**

Informationen betr. Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- d) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, ist keine Anlegerinformation zu erstellen.

Die Anleger können im Fall einer Verschmelzung ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF bzw. der entsprechende Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds desselben AIF ist oder von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

#### **14.3.4 Kosten der Verschmelzung**

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 lit. a und b AIFMG gilt dies sinngemäss.

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 90 lit. c bis d AIFMG Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem Fondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

#### **14.3.5 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt**

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

## **15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, die Satzung sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 7. Januar 2021 in Kraft.

## 16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente (Satzung inklusive Anhang A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“) durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund sind die in allfälligen Anhängen auf ausländischem Recht basierenden Informationen nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Für folgende Länder sind in Anhängen spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer geregelt:

- Derzeit ist der AIF nur im Fürstentum Liechtenstein zum Vertrieb an professionelle Anleger und Privatanleger zugelassen und darf im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

## Teil II Satzung der Global M3 AGmvK

### Präambel

Die Satzung sowie die Anhänge A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung vom 22. März 2016 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft, die Anstalt oder die Stiftung oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer spezifischen Anlagepolitik investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile des AIF (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet), des AIF, des AIFM und der Verwahrstelle sind durch die vorliegende Satzung geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger die Satzung, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIF, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma Global M3 AGmvK (der „AIF“) wurde am 8. Januar 2009 als eine Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital vom Typ Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko gegründet.

#### Art. 2 Sitz des AIF

Gesellschaftssitz des AIF ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

#### Art. 3 Zweck des AIF

Ausschliesslicher Zweck des AIF ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der hierin festgelegten Anlagestrategie.

Der AIF kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die er zur Erreichung seines Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

#### Art. 4 Dauer des AIF

Der AIF ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

#### Art. 5 AIFM

Der AIF wird von der Ahead Wealth Solutions AG, (der „AIFM“) die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend der vorliegenden Satzung verwaltet. Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger und gemäss den Bestimmungen der Satzung sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben.

### **Art. 6 Aufgabenübertragung**

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

### **Art. 7 Verwahrstelle**

Der AIFM hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und dieser Satzung.

### **Art. 8 Primebroker**

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

## **II. Organisation des AIF**

Die Organe des AIF sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer.

39

### **A | Die Generalversammlung**

#### **Art. 9 Befugnisse**

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion des AIF;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt (es bedarf allerdings der vorherigen Genehmigung durch die FMA);
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder der Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### **Art. 10 Ordentliche Generalversammlung**

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 24 dieser Satzung. Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

### **Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlungen**

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

### **Art. 12 Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und Satzung einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **Art. 13 Organisation**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

### **Art. 14 Beschlussfassung und Stimmrecht**

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Anlegeranteile verleihen kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

## **B | Verwaltungsrat**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

### **Art. 16 Selbstkonstitution**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).



### **Art. 17 Aufgaben**

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung des AIF sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt den AIF nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ des AIF oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM und eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

### **Art. 18 Bestimmung der Geschäftsführung**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für einen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, der über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen darf.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilklassen.

### **Art. 19 Versammlung und Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung des AIF**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweit. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 21 Interessenkonflikte**

Der AIF muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, seinen Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Primebrokern - jeweils im Verhältnis zum AIFM und untereinander - zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie das Interessenkonflikt-Manual des AIFM. Das Interessenskonflikt-Manual kann auf Anfrage im Fall begründeter Interessen kostenlos angefordert werden.

## **C | Wirtschaftsprüfer**

### **Art. 22 Aufgabe und Ernennung des Wirtschaftsprüfers**

Die Kontrolle der Jahresberichte des AIF ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Der Wirtschaftsprüfer ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wieder gewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

### III. Gesellschaftskapital und Aktien

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom verwalteten Vermögen der Anleger getrennt.

#### Art. 23 Gesellschaftskapital

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) des AIF beträgt CHF 70'000.--. Die Rechnungswährung auf Umbrella-Ebene des AIF ist CHF.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

#### Art. 24 Aktien

Gründeraktien sind Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 500.-- das Stück, die an die Gründer des AIF ausgegeben werden. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Anlegeranteile sind Inhaberaktien ohne Nennwert, die an das Publikum ausgegeben werden. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens des AIF.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder von Namenaktien in Inhaberaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Die Anteile werden in der durch den AIF bestimmten und im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Der AIF kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Anteile werden für den jeweiligen Teilfonds im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung angegeben.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen.

Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds zwei oder mehrere Anteilsklassen vorzusehen. Die Anteilsklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilsklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im teilfondsspezifischen Anhang der Satzung Erwähnung.

### IV. Vertrieb

#### Art. 25 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer

Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) zur Verfügung oder kann bei dem AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte bzw. erforderlich ist. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

## **Art. 26 Professioneller Anleger / Privatanleger**

### **A. Professioneller Anleger**

**Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:**

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

#### **I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden**

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind:
  - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden,
  - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden,
  - Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
    - a) Kreditinstitute
    - b) Wertpapierfirmen
    - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
    - d) Versicherungsgesellschaften
    - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
    - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
    - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
    - h) örtliche Anleger
    - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
  - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
  - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
  - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

## **B. Privatanleger**

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

## **Art. 27 Besondere Vertriebsformen**

### **A. AIF für qualifizierte Anleger**

**Für AIF für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 62 AIFMV gilt folgendes:**

1. Ein AIF für qualifizierte Anleger ist ein AIF, der einem der Fondstypen nach Art. 58 bis 61 AIFMV entspricht und die Voraussetzungen von Art. 62 AIFMV erfüllt.
2. Ein AIF für qualifizierte Anleger kann ausschliesslich an einen oder mehrere qualifizierte Anleger vertrieben werden. Qualifizierte Anleger sind:
  - a) professionelle Anleger nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 AIFMG;
  - b) Privatanleger, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
    - 1) Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn der Privatanleger im Zeitpunkt der Zeichnung direkt oder indirekt über Finanzanlagen im Wert von 1 Million Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung verfügt;
    - 2) Erbringung einer Mindestanlage von 100 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung, wenn:
      - aa) der Anleger schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
      - bb) der AIFM den Sachverstand, die Erfahrungen und die Kenntnisse des Anlegers bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen eines professionellen Kunden verfügt;
      - cc) der AIFM unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen, und eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist;
      - dd) der AIFM schriftlich bestätigt, dass er die unter Unterbst. bb genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Unterbst. cc genannten Voraussetzungen gegeben sind;
    - 3) Abschluss eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Personen mit Sitz im In- oder Ausland, die:

- aa) für die Vermögensverwaltung nach EWR-Recht zugelassen sind; oder
  - bb) in Drittstaaten von der nationalen Aufsichtsbehörde für die Vermögensverwaltung zugelassen sind oder für ihre Vermögensverwaltungstätigkeit einer von der nationalen Aufsichtsbehörde anerkannten Selbstregulierungsorganisation angehören und einer dem EWR-Recht gleichwertigen Geldwäschereiregelung unterstehen. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen.
3. Die Anlegerinformationen in Bezug auf AIF für qualifizierte Anleger müssen zumindest den Vorgaben für AIF entsprechen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Insbesondere wird auf den Halbjahresbericht und auf die wesentliche Anlegerinformation verzichtet, worauf anlässlich des Vertriebs hingewiesen wird.
  4. Der Erwerb eines Anteils an einem AIF für qualifizierte Anleger setzt die Unterzeichnung eines Zeichnungsscheines durch den qualifizierten Anleger oder die Person voraus, mit der der qualifizierte Anleger einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag nach Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 abgeschlossen hat. Der Unterzeichner des Zeichnungsscheines bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. b erfüllt ist.
  5. Diejenige Stelle, die Zeichnungen entgegennimmt (Zeichnungsstelle), akzeptiert nur Zeichnungen, die hinsichtlich der Erklärung betreffend die Stellung als qualifizierter Anleger plausibel erscheinen.
  6. Für den Vertrieb von AIF für qualifizierte Anleger gilt die Ausnahme von der Prospektpflicht nach Art. 83 AIFMV. Die Pflicht zur Übermittlung von wesentlichen Informationen für den Anleger nach Art. 77 bis 80 AIFMV besteht nicht. Der Vertrieb ist auf das Inland beschränkt.

## V. Strukturmassnahmen

### Art. 28 Allgemeines

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen. Insbesondere ist es möglich, AIF auf OGAW nach den Bestimmungen des UCITSG zu verschmelzen.

Ebenso ist es möglich, den AIF bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

### Art. 29 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger stellen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger zur Verfügung. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für den AIF, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIFs umzutauschen, der ebenfalls von der AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder AIF berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte

Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer oder der Verwahrstelle geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband [www.lafv.li](http://www.lafv.li) bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

### **Art. 30 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte**

Informationen betr. Verschmelzungen erfolgen auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des AIF. Lediglich für die Herbeiführung der Verzichtswirkung oder der Verwirkung nach Art. 43 AIFMV erfolgt die Publikation mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares).

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme,
- c) eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- d) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- e) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.)

46

Bei AIF die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, wird auf einen Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers i.S.v. Art. 83 AIFMG verzichtet.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 84 und 85 AIFMG ermöglichen. Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, ist keine Anlegerinformation zu erstellen.

Die Anleger können im Fall einer Verschmelzung ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF bzw. vom Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosteneinbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF bzw. der entsprechende Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik Teilfonds desselben AIF ist oder von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Recht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden, verzichtet der Anleger auf die Rechte nach Art. 86 AIFMG.

### **Art. 31 Kosten der Verschmelzung**

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, werden weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF bzw. Teilfonds noch den Anlegern angelastet.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 90 lit. a und b AIFMG gilt dies sinngemäss.

Bei AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 90 lit. c bis i AIFMG Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben, sofern auf die Anlegerinformation nicht gänzlich verzichtet wurde.

### **Art. 32 Umgestaltung eines Master- oder Feeder-AIF in einen AIF und umgekehrt**

Für die Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt gelten die Bestimmungen zu den Strukturmassnahmen analog.

## **VI. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilklassen**

### **Art. 33 Im Allgemeinen**

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

### **Art. 34 Beschluss zur Auflösung**

Die Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist der AIFM jederzeit berechtigt, den AIF oder einen einzelnen Teilfonds bzw. eine einzelne Anteilklasse aufzulösen.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Teilfonds und Anteilklassen können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden.

Anleger, deren Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Auflösung auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anteile der Investmentgesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen. In der Auflösung wird die Investmentgesellschaft das Vermögen im besten Interesse der Anleger verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Investmentgesellschaft, des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse anteilmässig an die Anleger zu verteilen.

Der AIFM ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Klasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

### **Art. 35 Gründe für die Auflösung**

Soweit das Nettovermögen der Investmentgesellschaft einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile der Investmentgesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

### **Art. 36 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem Gesellschaftsvermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

### **Art. 37 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle**

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

### **Art. 38 Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages sowie des Verwahrstellenvertrages**

#### **Auflösung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages**

Im Falle der Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und der diese verwaltende AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft aufzulösen.

#### **Auflösung des Verwahrstellenvertrages**

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen der Investmentgesellschaft mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen.

### **Art. 39 Kosten der Auflösung**

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des verwalteten Vermögens der Investmentgesellschaft.

## **VII. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen**

### **Art. 40 Bildung von Teilfonds**

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Satzung inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.



Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

#### **Art. 41 Dauer der einzelnen Teilfonds**

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

#### **Art. 42 Anteilklassen**

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

### **VIII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen**

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

#### **Art. 43 Anlagepolitik**

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben. Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

#### **Art. 44 Zugelassene Anlagen**

Die zugelassenen Anlagen des Teilfonds richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV, für liquide Anlagen nach Art. 58 Abs. 2 AIFMV und für illiquide Anlagen nach Art. 59 Abs. 2 AIFMV. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

#### **Art. 45 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente**

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp.

#### **Risikomanagement-Verfahren**

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für jeden verwalteten Teilfonds genutzten Derivate, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

#### **Wertpapierleihe**

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF grundsätzlich Sicherheiten erhalten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige

Organisation erfolgt, wodurch dem AIF die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

### **Pensionsgeschäfte**

Der AIFM tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **Art. 46 Anlagegrenzen**

Die Anlagegrenzen des Teilfonds richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG je nach gewähltem Fondstyp. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

#### **A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen**

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

#### **B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen:**

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
2. Bei Überschreitung der genannten Grenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Fonds unverzüglich ersetzt werden.

### **Art. 47 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)**

Zur effizienten Verwaltung darf der AIFM eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich.

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann der AIFM jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Teilfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird der AIFM den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Teilfonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teilfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Teilfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmitteleinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu

tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des AIF werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

#### **Art. 48 Gemeinsame Verwaltung**

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ den AIF und jeden seiner Teilfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolioverwalter berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des AIF und seiner Teilfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als „Beteiligungsverhältnis“ bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

51

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der vom AIFM beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Teilfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Teilfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Teilfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des AIF und ihrer Anleger beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Teilfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Teilfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolioverwalter befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Teilfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des AIF stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Der AIFM kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anleger können sich jederzeit am eingetragenen Sitz des AIFM nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-liechtensteinischen Einheiten sind zulässig, sofern

1. die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-liechtensteinische Einheit beteiligt ist, Liechtensteiner Recht und Liechtensteiner Rechtsprechung unterliegt oder
2. jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-liechtensteinischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

## IX. Bewertung und Anteilsgeschäft von Anlegeranteilen

### Art. 49 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds/einer Anteilsklasse wird von dem AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt;

- auf 0.01 EUR, wenn es sich um den Euro handelt;
- auf 0.01 USD, wenn es sich um den US-Dollar handelt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen AIF kein Rücknahmeanspruch besteht oder Nettoinventarwert festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

#### **Art. 50 Ausgabe von Anteilen**

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich einer allfälligen Ausgabe-kommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Ausgabekommission sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 53 dieser Satzung eingestellt werden.

Sacheinlagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, der AIFM oder die Vertriebssträger können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstelle.

Der Handel kann in Anwendungsfällen von Art. 53 dieser Satzung eingestellt werden.

#### **Art. 51 Rücknahme von Anteilen**

Anteile werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung

der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgeblichen Rücknahmetag erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM kann Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Vermögens des Teilfonds verbucht werden.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 53 dieser Satzung eingestellt werden.

## Art. 52 Umtausch von Anteilen

Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung massgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschgebühr zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben ist, mindestens jedoch in Höhe der Differenz der Ausgabekommission des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu der Ausgabekommission des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zur Satzung erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Für den Fall, dass ein Umtausch innerhalb ein und desselben Teilfonds erfolgt, wird keine Umtauschgebühr erhoben. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilklasse in dem jeweiligen teilfondsspezifischen Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für eine Teilfonds bzw. Anteilklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des AIFM bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt, oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).



Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 53 dieser Satzung eingestellt werden.

### **Art. 53 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen**

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Umtäusche von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, sind nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme der Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs-, Rücknahme bzw. Umtauschanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

#### Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der, der Fondsbewertung zugrundeliegenden, Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Der AIFM hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann der AIFM die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann der AIFM beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Der AIFM informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

#### **Art. 54 Late Trading und Market Timing**

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

##### **Late Trading**

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

##### **Market Timing**

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

58

#### **Art. 55 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

## **X. Kosten und Gebühren**

### **Art. 56 Laufende Gebühren**

#### **Kosten und Gebühren zu Lasten eines AIF**

##### **A. Vom Vermögen abhängige Gebühren:**

##### **Verwaltungskosten:**

Der AIFM stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Risikomanagement;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externe Kosten

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Verwaltungskosten des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

#### **Portfolioverwaltungsgebühr**

Der durch den AIFM bestellte Portfolioverwalter stellt für die folgenden Tätigkeiten

- Anlageentscheid (Portfolioverwaltung);
- Vertrieb;

eine maximale jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Portfolioverwaltungsgebühr des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

**In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Fonds im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des Fonds abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.**

#### **B. Vom Vermögen unabhängige Gebühren:**

Der AIFM und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Teilfonds (mit Ausnahme der Preispublikation im inländischen Publikationsorgan des Teilfonds);
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des Teilfonds im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Teilfonds an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten des AIFM im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement;
- Gründungskosten;
- Ausserordentliche Dispositionen;
- Liquidationskosten;
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des AIF.

Für die vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds Rückstellungen pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des Teilfonds abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen des AIFM zu Gunsten des Teilfonds aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildeten Rückstellungen dem Vermögen des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres belastet werden.

### **Transaktionskosten**

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben), sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zusätzlich werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Der AIFM hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Art. 56 als eine vom Vermögen des AIF unabhängige Gebühr ausgewiesen.

### **Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen**

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

### **Gründungskosten**

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden den bei der Gründung bestehenden Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden dem jeweiligen Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des AIF unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 34.

### **Liquidationsgebühren**

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds, kann der AIFM eine Liquidationsgebühr von maximal CHF 10'000.-- zu seinen Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des Teilfonds belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

### **Ausserordentliche Dispositionskosten**

Zusätzlich darf der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

### **Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)**

Zusätzlich kann der AIFM eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

## **Art. 57 Kosten zulasten der Anleger**

### **Ausgabekommission**

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

### **Rücknahmekommission**

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

### **Umtauschgebühr**

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 58 Verwendung der Erträge**

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem Teilfonds bzw. einer seiner Anteilsklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. einer dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren).

Der realisierte Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „thesaurierend“ gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

### **Art. 59 Zuwendungen**

Der AIFM behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIFM platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber dem AIFM verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft den AIFM keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der AIFM von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom AIFM gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen vom AIFM verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach

Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

### **Art. 60 Steuervorschriften**

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

#### **Emissions- und Umsatzabgaben<sup>1</sup>**

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

#### **Quellen- bzw. Zahlstellensteuern**

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

#### **Automatischer Informationsaustausch (AIA)**

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

#### **FATCA**

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

#### **Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein**

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

#### **Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein**

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle.

#### **Disclaimer**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in Liechtenstein aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Investmentgesellschaft, der AIFM, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

---

<sup>1</sup> Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

### **Art. 61 Informationen für die Anleger**

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) sowie sonstige in den Fondsdokumenten genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Satzung sowie des Anhangs A „Organisationsstruktur AIF und AIFM“ und des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. jeden Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Webseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband ([www.lafv.li](http://www.lafv.li)) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der allfällige Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **Art. 62 Berichte**

Der AIFM erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht sowie einen allfälligen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht der AIFM einen ungeprüften Halbjahresbericht, sofern erforderlich.

Beim Smart Fonds wird auf die Erstellung und Veröffentlichung eines Halbjahresberichts verzichtet.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

### **Art. 63 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

### **Art. 64 Änderungen der Satzung**

Diese Satzung kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen die Satzung und jede ihrer Änderungen zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

### **Art. 65 Verjährung**

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

### **Art. 66 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache**

Der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM- und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

### **Art. 67 Allgemeines**

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Kollektivtreuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

### **Art. 68 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Vaduz, 7. Januar 2021

#### **Der AIFM:**

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

#### **Die Verwahrstelle:**

Bank Frick & Co. AG, Balzers



## Anhang A: Organisationsstruktur AIF und AIFM

### Organisationsstruktur des AIFM

#### **Verwaltungsrat**

Beat Frischknecht, Präsident des Verwaltungsrats  
Doris Beck, Mitglied des Verwaltungsrats  
Dr. Wolfgang Maute, Mitglied des Verwaltungsrats

#### **Geschäftsleitung**

Alex Boss, CEO  
Peter Bargetze, CFO  
Martin Krassnitzer, Head Fund Administration & Relationship Management

#### **Wirtschaftsprüfer des AIFM**

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

### Organisationsstruktur des AIF

#### **Verwaltungsrat**

Dr. iur Kuno Frick, Balzers (LI)  
Martin Frick, Balzers (LI)

#### **Wirtschaftsprüfer des AIF**

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

#### **Rechnungswährung des AIF**

CHF

## Anhang B: Teilfonds im Überblick

Die Satzung und dieser Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

### 1. Active Bond Fund Plus

#### A. Der Teilfonds im Überblick

##### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen	USD	CHF	EUR
Valoren-Nummer	4.521.969	32.684.216	32.684.219
ISIN-Nummer	LI0045219693	LI0326842163	LI0326842197
Vertrieb	Vertrieb findet an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein statt.		
Dauer des Teilfonds	uneingeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	USD		
Referenzwährung der Anteilsklasse	USD	CHF	EUR
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100.--	CHF 100.--	EUR 100.--
Liberierung (erster Valuta-Tag)	21.01.2009	30.06.2016	30.06.2016
Bewertungstag <sup>1</sup>	Mittwoch		
Bewertungsintervall	wöchentlich		
Bewertungsfrist	am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag, 12.00 Uhr (MEZ)		
Stückelung	Nur ganze Anteile (keine Fraktionen)		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. Juni		
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. Juni 2010		
Erfolgsverwendung	thesaurierend		

66

##### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	USD	CHF	EUR
Max. Ausgabekommission	5 %	5 %	5 %
Max. Rücknahmekommission	1 %	1 %	1 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	5 %	5 %	5 %

<sup>1</sup> Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>1</sup>

Anteilklassen	USD	CHF	EUR
Max. Verwaltungskosten <sup>2</sup>	0.30 % p.a.		
Max. Portfolioverwaltungsgebühr <sup>23</sup>	1.40 % p.a.		
Max. Performance-Fee <sup>2</sup>	10 %		
Hurdle Rate	0 %		
High Watermark	ja		

### B. Aufgabenübertragung durch AIFM

#### a) Risikomanagement

Das Risikomanagement ist für diesen AIF nicht delegiert.

#### b) Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Fonds an die Matrix Capital Management Trust reg. übertragen.

### C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an die Bank Frick & Co. AG übertragen.

### D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Active Bond Fund Plus.

#### a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen. Das Fondsvermögen wird aktiv verwaltet. Je nach Marktsituation können die Gewichtungen der Anlageklassen unter Einhaltung der definierten Anlagebeschränkungen grundsätzlich uneingeschränkt verändert werden, ohne sich nach einer bestimmten Benchmark richten zu müssen. Daher können die Anlagen in der ganzen Welt, in allen frei konvertierbaren Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vorgenommen werden. Somit besteht eine sehr hohe Flexibilität hinsichtlich der Anlagepolitik.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen mehrheitlich in fest- oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und –rechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe etc.). Diese können sowohl von privaten als auch öffentlich-rechtlichen Schuldern und internationalen Organisationen begeben sein. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, nach Möglichkeit zinstragende Anlageinstrumente zu erwerben, die ein Rating von so genanntem „investment grade“ aufweisen. Dennoch ist es dem Teilfonds erlaubt, sein Vermögen mehrheitlich in zinstragende Anlageinstrumente anzulegen, welche nicht mindestens ein Rating von „investment grade“ aufweisen („High Yield Bonds“). Die Anlagen können weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen erfolgen.

Der Anlagestil des Teilfonds kann als opportunistisch bezeichnet werden. Investitionen werden nur bei passenden Marktgelegenheiten eingegangen. In Zeiten, in denen keine Opportunitäten im Markt erkennbar sind, kann das Fondsvermögen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen auch in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- und variabel verzinslichen kurzfristigen Anlagen gehalten werden. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

<sup>1</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren zulasten des Fonds).

<sup>2</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>3</sup> Kann unter Umständen Vertriebsentschädigungen enthalten.

Auch kann es Zeiten geben, in denen nur wenige Anlagen die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllen und daher eine mit OGAWs vergleichbare Beschränkung der Anlagen beim gleichen Emittenten wenig sinnvoll ist. Der Teilfonds setzt den Prozentsatz für die maximale Anlage des Fondsvermögens beim gleichen Emittenten auf 50 % fest. Dies, zusammen mit der Möglichkeit, mehr als 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens zu halten, unterscheidet den vorliegenden AIF von einem OGAW nach UCITSG.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds „ETFs“ usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Währungswetten können Bestandteil der Anlagestrategie sein (Spotgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen etc.). Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, abgesichert werden. Die Höhe und Dauer der Absicherung liegt im Ermessen des Portfolioverwalters.

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können Teil der Anlagestrategie darstellen (Beispielsweise Long Calls/Puts und/oder Short Calls/Puts bzw. Optionsstrategien). Termingeschäfte auf Währungen können auch zu Anlagezwecken erworben bzw. veräußert werden.

## **b) Zugelassene Anlagen**

Als Anlagen dieses AIF sind zugelassen:

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants, usw.) von Gesellschaften weltweit;
2. Fest- und/oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe, usw.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
3. Geldmarktinstrumente;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
5. Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind an keiner Börse notiert und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen);
6. Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen);
7. Rohstoffe (indirekte Anlagen);
8. Devisen und derivative Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben;
9. Standardisierte, derivative Finanzinstrumente jeder Art (insbesondere Futures und Optionen), deren Wert von Anlagen (z.B. Wertpapieren, Edelmetallen, Rohstoffen), von Indizes oder von Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet wird und die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
10. Over-the-counter (OTC) Optionsgeschäfte auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinsinstrumente sowie Interest Rate und Currency Swaps, Cross Currency Swaps, Swaptions, usw. und weitere derivative Produkte, wie beispielsweise Zinsbegrenzungs geschäfte (caps, floors, collars usw.);
11. Over-the-counter (OTC) Devisenoptionen und Devisenterminkontrakte;
12. Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
13. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF's) und Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
14. Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften weltweit (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts);

15. strukturierte Finanzprodukte von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
16. Indezertifikate und Indexbaskets, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
17. Anteile von Dachfonds (Fund-of-Funds)
18. Alternative Anlagefonds wie bspw. Private Equity Funds, Hedge Funds, Immobilienfonds etc.

#### **c) Nicht zugelassene Anlagen**

1. Leerverkäufe
2. Immobilien, Waren und Warenkontrakte (direkt)

#### **d) Anlagebeschränkungen**

Für den AIF gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Das Gesamtengagement (Long-/Short-Positionen netto) in Wertpapieren, Wertrechten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten darf bis zu 50 % des Gesamtfondsvermögens betragen.
2. Der AIF darf höchstens 50 % des Nettofondsvermögens in ein und dasselbe Investmentunternehmen anlegen.
3. Der AIF darf bis zu 100 % in Anteile anderer Investmentunternehmen anlegen.
4. Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen bis zu 100 % des Nettofondsvermögens betragen.
5. Bankguthaben auf Sicht und Zeit können bei der Verwahrstelle uneingeschränkt gehalten werden.
6. Anlagen, für die nicht mindestens eine Liquidität (Kauf und Verkauf ist möglich) innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ sichergestellt ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen, für die nicht ein Preis innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ verfügbar ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
8. Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen grundsätzlich zum deltaadjustierten Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
9. Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
10. Das mit Derivaten verbundene Risiko darf das 1.8-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wobei ein so genanntes „Netting“ zur Anwendung kommen kann.
11. Das Long-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Long-Exposure implizieren → Long Call, Short Put, Long Future)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
12. Das Short-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Short-Exposure implizieren → Short Call, Long Put, Short Future)] darf das 1-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
13. Das Gesamt-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, von Calls, Puts, Futures)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

#### **e) Kreditaufnahme**

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Der AIF darf sowohl zu Investitionszwecken, als Sicherstellung für Derivate (Margin) als auch zur Erfüllung von Rückkaufsbegehren bis zum Betrag von höchstens 20 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.
2. Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die gemäss Bst. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.
3. Der AIF darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

#### **f) Anlagen in Anteile an anderen Fonds**

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

#### **g) Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

#### **h) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

#### **i) Profil des typischen Anlegers**

Der AIF eignet sich vor allem für mittel- bis langfristig orientierte professionelle und private Anleger, die über mehrere Jahre hinweg Kapital bilden und in ein breit diversifiziertes Portfolio von fest- und variabel verzinslichen Anlageinstrumenten investieren möchten. Dennoch müssen die Anleger, aufgrund der flexiblen Anlagepolitik des Teilfonds, bereit und in der Lage sein grössere Wertschwankungen und Verluste hinzunehmen.

### **E. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

### **F. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

#### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des AIF erreicht wird und der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Active Bond Fund Plus in fest- und variabel verzinsliche Anlageinstrumente tritt insbesondere das Zinsrisiko in Erscheinung, aber auch das Währungsrisiko, da die Anlagen weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen getätigt werden können.

Aufgrund der Möglichkeit das Vermögen des Active Bond Fund Plus ergänzend auch in Beteiligungspapiere und –wertrechte sowie weitere zugelassene Anlageklassen zu investieren, besteht bei diesem Teilfonds ebenfalls ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

Maximaler Hebel: 300 %

Erwarteter Hebel: 200 %

#### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, aber nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **G. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

## **H. Performance-Fee**

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang C „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 7. Januar 2021

### **Der AIFM:**

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

### **Die Verwahrstelle:**

Bank Frick & Co. AG, Balzers

## 2. AuraRent Fund

### A. Der Teilfonds im Überblick

#### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen	EUR	CHF	USD
Valoren-Nummer	4.368.685	32.684.222	32.684.248
ISIN-Nummer	LI0043686851	LI0326842221	LI0326842486
Vertrieb	Vertrieb findet an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein statt.		
Dauer des Teilfonds	uneingeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR		
Referenzwährung der Anteilsklasse	EUR	CHF	USD
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.--	CHF 100.--	USD 100.--
Liberierung (erster Valuta-Tag)	31.03.2009	30.06.2016	30.06.2016
Bewertungstag <sup>1</sup>	Mittwoch		
Bewertungsintervall	wöchentlich		
Bewertungsfrist	am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag, 12.00 Uhr (MEZ)		
Stückelung	Nur ganze Anteile (keine Fraktionen)		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. Juni		
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. Juni 2010		
Erfolgsverwendung	thesaurierend		

72

#### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	EUR	CHF	USD
Max. Ausgabekommission	5 %	5 %	5 %
Max. Rücknahmekommission	1 %	1 %	1 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	5 %	5 %	5 %

<sup>1</sup> Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.



## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>1</sup>

Anteilklassen	EUR	CHF	USD
Max. Verwaltungskosten <sup>2</sup>	0.30 % p.a.		
Max. Portfolioverwaltungsgebühr <sup>23</sup>	1.40 % p.a.		
Max. Performance-Fee <sup>2</sup>	10 %		
Hurdle Rate	0 %		
High Watermark	ja		

### B. Aufgabenübertragung durch AIFM

#### a) Risikomanagement

Das Risikomanagement ist für diesen AIF nicht delegiert.

#### b) Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Fonds an die Matrix Capital Management Trust reg. übertragen.

### C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an die Bank Frick & Co. AG übertragen.

### D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des AuraRent Fund.

#### a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen. Das Fondsvermögen wird aktiv verwaltet. Je nach Marktsituation können die Gewichtungen der Anlageklassen unter Einhaltung der definierten Anlagebeschränkungen grundsätzlich uneingeschränkt verändert werden, ohne sich nach einer bestimmten Benchmark richten zu müssen. Daher können die Anlagen in der ganzen Welt, in allen frei konvertierbaren Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vorgenommen werden. Somit besteht eine sehr hohe Flexibilität hinsichtlich der Anlagepolitik.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen grundsätzlich in erheblichem Masse in Gold und andere Edelmetalle. Die Anlage kann sowohl direkt als auch indirekt mittels Anlagefonds, ETFs, Zertifikate und ähnlichem erfolgen. Nichts desto trotz, wenn die Marktsituation vom Portfolioverwalter nicht als opportun erachtet wird, kann der Teilfonds sein Vermögen auch mehrheitlich in andere zugelassene Anlageklassen und Anlageinstrumente investieren.

Der Anlagestil des Teilfonds kann als opportunistisch bezeichnet werden. Investitionen werden nur bei passenden Marktgelegenheiten eingegangen. In Zeiten, in denen keine Opportunitäten im Markt erkennbar sind, kann das Fondsvermögen dauernd und in unbeschränktem Umfang in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- und variabel verzinslichen kurzfristigen Anlagen gehalten werden. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Auch kann es Zeiten geben, in denen nur wenige Anlagen die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllen und daher eine mit OGAWs vergleichbare Beschränkung der Anlagen beim gleichen Emittenten wenig sinnvoll ist. Der Teilfonds setzt den Prozentsatz für die maximale Anlage des Fondsvermögens beim gleichen Emittenten auf 50 % fest. Dies, zusammen mit der Möglichkeit,

<sup>1</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren zulasten des Fonds).

<sup>2</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>3</sup> Kann unter Umständen Vertriebsentschädigungen enthalten.

mehr als 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens zu halten, unterscheidet den vorliegenden AIF von einem OGAW nach UCITSG.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds „ETFs“ usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Währungswetten können Bestandteil der Anlagestrategie sein (Spotgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen etc.). Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, abgesichert werden. Die Höhe und Dauer der Absicherung liegt im Ermessen des Portfolioverwalters.

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können Teil der Anlagestrategie darstellen (Beispielsweise Long Calls/Puts und/oder Short Calls/Puts bzw. Optionsstrategien). Termingeschäfte auf Währungen können auch zu Anlagezwecken erworben bzw. veräussert werden.

## **b) Zugelassene Anlagen**

Als Anlagen dieses AIF sind zugelassen:

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants, usw.) von Gesellschaften weltweit;
2. Fest- und/oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe, usw.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
3. Geldmarktinstrumente;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
5. Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind an keiner Börse notiert und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen);
6. Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen);
7. Rohstoffe (indirekte Anlagen);
8. Devisen und derivative Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben;
9. Standardisierte, derivative Finanzinstrumente jeder Art (insbesondere Futures und Optionen), deren Wert von Anlagen (z.B. Wertpapieren, Edelmetallen, Rohstoffen), von Indizes oder von Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet wird und die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
10. Over-the-counter (OTC) Optionsgeschäfte auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinsinstrumente sowie Interest Rate und Currency Swaps, Cross Currency Swaps, Swaptions, usw. und weitere derivative Produkte, wie beispielsweise Zinsbegrenzungsgeschäfte (caps, floors, collars usw.);
11. Over-the-counter (OTC) Devisenoptionen und Devisenterminkontrakte;
12. Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
13. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF's) und Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
14. Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften weltweit (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts);
15. strukturierte Finanzprodukte von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
16. Indexzertifikate und Indexbaskets, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

17. Anteile von Dachfonds (Fund-of-Funds)
18. Alternative Anlagefonds wie bspw. Private Equity Funds, Hedge Funds, Immobilienfonds etc.

#### **c) Nicht zugelassene Anlagen**

1. Leerverkäufe
2. Immobilien, Waren und Warenkontrakte (direkt)

#### **d) Anlagebeschränkungen**

Für den AIF gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Das Gesamtengagement (Long-/Short-Positionen netto) in Wertpapieren, Wertrechten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten darf bis zu 50 % des Gesamtfondsvermögens betragen.
2. Der AIF darf höchstens 50 % des Nettofondsvermögens in ein und dasselbe Investmentunternehmen anlegen.
3. Anlagen in Edelmetalle und Rohstoffe (direkt oder indirekt mittels kollektiver Kapitalanlagen und derivativer Finanzinstrumente, welche kein Emittentenrisiko bergen) fallen nicht unter die beiden vorgenannten Beschränkungen und dürfen bis zu 100 % des Gesamtfondsvermögens betragen.
4. Der AIF darf bis zu 100 % in Anteile anderer Investmentunternehmen anlegen.
5. Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen bis zu 100 % des Nettofondsvermögens betragen.
6. Bankguthaben auf Sicht und Zeit können bei der Verwahrstelle uneingeschränkt gehalten werden.
7. Anlagen, für die nicht mindestens eine Liquidität (Kauf und Verkauf ist möglich) innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ sichergestellt ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
8. Anlagen, für die nicht ein Preis innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ verfügbar ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
9. Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen grundsätzlich zum deltaadjustierten Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
10. Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
11. Das mit Derivaten verbundene Risiko darf das 1.8-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wobei ein so genanntes „Netting“ zur Anwendung kommen kann.
12. Das Long-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Long-Exposure implizieren → Long Call, Short Put, Long Future)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
13. Das Short-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Short-Exposure implizieren → Short Call, Long Put, Short Future)] darf das 1-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
14. Das Gesamt-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, von Calls, Puts, Futures)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

#### **e) Kreditaufnahme**

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Der AIF darf sowohl zu Investitionszwecken, als Sicherstellung für Derivate (Margin) als auch zur Erfüllung von Rückkaufsbegehren bis zum Betrag von höchstens 20 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.
2. Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die gemäss Bst. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.
3. Der AIF darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Der AIF hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Depotbank entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.

#### **f) Anlagen in Anteile an anderen Fonds**

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

#### **g) Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

#### **h) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

#### **i) Profil des typischen Anlegers**

Der AIF eignet sich für professionelle und private Anleger mit einer grossen Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, überdurchschnittliche Wertschwankungen hinzunehmen und auch grössere Verluste verkraften können.

### **E. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

### **F. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

#### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der Möglichkeit einer überwiegenden Investition des Fondsvermögens in Beteiligungspapiere und -rechte besteht bei diesem Teilfonds insbesondere ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann. Aufgrund der flexiblen Anlagestrategie kann der Teilfonds je nach Marktsituation unter Umständen mehrheitlich in fest- und variabel verzinslichen Anlageinstrumenten investiert sein. In einer solchen Situation tritt insbesondere das Zinsrisiko in Erscheinung. Daneben können aber auch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko eintreten. Aufgrund der fokussierten Anlagestrategie und der Möglichkeit bis zu 50 % des Nettofondsvermögens in eine einzige Anlage bzw. einen einzigen Emittenten zu investieren, kommt es zu Risiken, die weit über das herkömmliche Mass hinausgehen und unter Umständen zu einem Totalverlust des vom Teilfonds investierten Vermögens führen können. Das Teilfondsvermögen kann in aussergewöhnlichen Situationen vollumfänglich in Edelmetall- und Rohstoffanlagen (direkt oder indirekt) investiert sein, was zusätzlich zu einem Konzentrationsrisiko führen kann.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

Maximaler Hebel: 300 %

Erwarteter Hebel: 200 %

**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, aber nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**G. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

**H. Performance-Fee**

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang C „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 7. Januar 2021

**Der AIFM:**

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

**Die Verwahrstelle:**

Bank Frick & Co. AG, Balzers

### 3. Sinfonia Fund (EUR)

#### A. Der Teilfonds im Überblick

##### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

<b>Valoren-Nummer</b>	10.534.441
<b>ISIN-Nummer</b>	LI0105344415
<b>Vertrieb</b>	Vertrieb findet an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein statt.
<b>Dauer des Teilfonds</b>	uneingeschränkt
<b>Kotierung</b>	nein
<b>Rechnungswährung des Teilfonds</b>	EUR
<b>Mindestanlage</b>	1 Anteil
<b>Erstausgabepreis</b>	EUR 100.--
<b>Liberierung (erster Valuta-Tag)</b>	12.10.2009
<b>Bewertungstag<sup>1</sup></b>	Mittwoch
<b>Bewertungsintervall</b>	wöchentlich
<b>Bewertungsfrist</b>	am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag
<b>Ausgabe- und Rücknahmetag</b>	jeder Bewertungstag
<b>Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag</b>	Drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
<b>Annahmeschluss Anteilsgeschäft</b>	Bewertungstag, 12.00 Uhr (MEZ)
<b>Stückelung</b>	Nur ganze Anteile (keine Fraktionen)
<b>Verbriefung</b>	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
<b>Abschluss Rechnungsjahr</b>	jeweils zum 30. Juni
<b>Ende des ersten Geschäftsjahres</b>	30. Juni 2010
<b>Erfolgsverwendung</b>	thesaurierend

78

##### Kosten zulasten der Anleger

<b>Max. Ausgabekommission</b>	5 %
<b>Max. Rücknahmekommission</b>	1 %
<b>Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse</b>	5 %

<sup>1</sup> Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögens<sup>1</sup>

<b>Max. Verwaltungskosten<sup>2</sup></b>	0.30 % p.a.
<b>Max. Portfolioverwaltungsgebühr<sup>23</sup></b>	1.40 % p.a.
<b>Max. Performance-Fee<sup>2</sup></b>	10 %
<b>Hurdlerate</b>	0 %
<b>High Watermark</b>	ja

### B. Aufgabenübertragung durch AIFM

#### a) Risikomanagement

Das Risikomanagement ist für diesen AIF nicht delegiert.

#### b) Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Fonds an die Matrix Capital Management Trust reg. übertragen.

### C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an die Bank Frick & Co. AG übertragen.

### D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Sinfonia Fund.

#### a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen. Das Fondsvermögen wird aktiv verwaltet. Je nach Marktsituation können die Gewichtungen der Anlageklassen unter Einhaltung der definierten Anlagebeschränkungen grundsätzlich uneingeschränkt verändert werden, ohne sich nach einer bestimmten Benchmark richten zu müssen. Daher können die Anlagen in der ganzen Welt, in allen frei konvertierbaren Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vorgenommen werden. Somit besteht eine sehr hohe Flexibilität hinsichtlich der Anlagepolitik.

Je nach Marktlage investiert der Teilfonds sein Vermögen grundsätzlich in Beteiligungspapiere und -rechte. Nichts desto trotz, wenn die Marktsituation vom Portfolioverwalter nicht als opportun erachtet wird, kann der Teilfonds auch mehrheitlich in andere zugelassene Anlageklassen und Anlageinstrumente investieren.

Der Anlagestil des Teilfonds kann als opportunistisch bezeichnet werden. Investitionen werden nur bei passenden Marktgelegenheiten eingegangen. In Zeiten, in denen keine Opportunitäten im Markt erkennbar sind, kann das Fondsvermögen dauernd und in unbeschränktem Umfang in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- und variabel verzinslichen kurzfristigen Anlagen gehalten werden. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Auch kann es Zeiten geben, in denen nur wenige Anlagen die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllen und daher eine mit OGAWs vergleichbare Beschränkung der Anlagen beim gleichen Emittenten wenig sinnvoll ist. Der Teilfonds setzt den Prozentsatz für die maximale Anlage des Fondsvermögens beim gleichen Emittenten auf 50 % fest. Dies, zusammen mit der Möglichkeit, mehr als 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens zu halten, unterscheidet den vorliegenden AIF von einem OGAW nach UCITSG.

<sup>1</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren zulasten des Fonds).

<sup>2</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>3</sup> Kann unter Umständen Vertriebsentschädigungen enthalten.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds „ETFs“ usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Währungswetten können Bestandteil der Anlagestrategie sein (Spotgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen etc.). Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, abgesichert werden. Die Höhe und Dauer der Absicherung liegt im Ermessen des Portfolioverwalters.

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können Teil der Anlagestrategie darstellen (Beispielsweise Long Calls/Puts und/oder Short Calls/Puts bzw. Optionsstrategien). Termingeschäfte auf Währungen können auch zu Anlagezwecken erworben bzw. veräussert werden.

#### **b) Zugelassene Anlagen**

Als Anlagen dieses AIF sind zugelassen:

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants, usw.) von Gesellschaften weltweit;
2. Fest- und/oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe, usw.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
3. Geldmarktinstrumente;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
5. Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind an keiner Börse notiert und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen);
6. Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen);
7. Rohstoffe (indirekte Anlagen);
8. Devisen und derivative Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben;
9. Standardisierte, derivative Finanzinstrumente jeder Art (insbesondere Futures und Optionen), deren Wert von Anlagen (z.B. Wertpapieren, Edelmetallen, Rohstoffen), von Indizes oder von Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet wird und die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
10. Over-the-counter (OTC) Optionsgeschäfte auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinsinstrumente sowie Interest Rate und Currency Swaps, Cross Currency Swaps, Swaptions, usw. und weitere derivative Produkte, wie beispielsweise Zinsbegrenzungs geschäfte (caps, floors, collars usw.);
11. Over-the-counter (OTC) Devisenoptionen und Devisenterminkontrakte;
12. Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
13. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF's) und Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
14. Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften weltweit (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts);
15. strukturierte Finanzprodukte von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
16. Indezertifikate und Indexbaskets, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
17. Anteile von Dachfonds (Fund-of-Funds)
18. Alternative Anlagefonds wie bspw. Private Equity Funds, Hedge Funds, Immobilienfonds etc.



### c) Nicht zugelassene Anlagen

1. Leerverkäufe
2. Immobilien, Waren und Warenkontrakte (direkt)

### d) Anlagebeschränkungen

Für den AIF gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Das Gesamtengagement (Long-/Short-Positionen netto) in Wertpapieren, Wertrechten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten darf bis zu 50 % des Gesamtfondsvermögens betragen.
2. Der AIF darf höchstens 50 % des Nettofondsvermögens in ein und dasselbe Investmentunternehmen anlegen.
3. Der AIF darf bis zu 100 % in Anteile anderer Investmentunternehmen anlegen.
4. Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen bis zu 100 % des Nettofondsvermögens betragen.
5. Bankguthaben auf Sicht und Zeit können bei der Verwahrstelle uneingeschränkt gehalten werden.
6. Anlagen, für die nicht mindestens eine Liquidität (Kauf und Verkauf ist möglich) innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ sichergestellt ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen, für die nicht ein Preis innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ verfügbar ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
8. Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen grundsätzlich zum deltaadjustierten Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
9. Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
10. Das mit Derivaten verbundene Risiko darf das 1.8-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wobei ein so genanntes „Netting“ zur Anwendung kommen kann.
11. Das Long-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Long-Exposure implizieren → Long Call, Short Put, Long Future)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
12. Das Short-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Short-Exposure implizieren → Short Call, Long Put, Short Future)] darf das 1-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
13. Das Gesamt-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, von Calls, Puts, Futures)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

### e) Kreditaufnahme

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Der AIF darf sowohl zu Investitionszwecken, als Sicherstellung für Derivate (Margin) als auch zur Erfüllung von Rückkaufsbegehren bis zum Betrag von höchstens 20 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.
2. Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die gemäss Bst. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.
3. Der AIF darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Der AIF hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Depotbank entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.

### f) Anlagen in Anteile an anderen Fonds

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

### **g) Währungsabsicherung von Anteilklassen**

Sofern Anteilklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

### **h) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

### **i) Profil des typischen Anlegers**

Der AIF eignet sich für professionelle und private Anleger mit einer grossen Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, überdurchschnittliche Wertschwankungen hinzunehmen und auch grössere Verluste verkraften können.

## **E. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

## **F. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der Möglichkeit einer überwiegenden Investition des Fondsvermögens in Beteiligungspapiere und -rechte besteht bei diesem Teilfonds insbesondere ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann. Aufgrund der flexiblen Anlagestrategie kann der Teilfonds je nach Marktsituation unter Umständen mehrheitlich in fest- und variabel verzinslichen Anlageinstrumenten investiert sein. In einer solchen Situation tritt insbesondere das Zinsrisiko in Erscheinung. Daneben können aber auch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko eintreten. Aufgrund der fokussierten Anlagestrategie und der Möglichkeit bis zu 50 % des Nettofondsvermögens in eine einzige Anlage bzw. einen einzigen Emittenten zu investieren, kommt es zu Risiken, die weit über das herkömmliche Mass hinausgehen und unter Umständen zu einem Totalverlust des vom Teilfonds investierten Vermögens führen können.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

Maximaler Hebel: 300 %

Erwarteter Hebel: 200 %

### **b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, aber nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

## **G. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

## **H. Performance-Fee**

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang C „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 7. Januar 2021

### **Der AIFM:**

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

### **Die Verwahrstelle:**

Bank Frick & Co. AG, Balzers

## 4. Silver Plus Fund

### A. Der Teilfonds im Überblick

#### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Anteilsklassen	EUR	CHF	USD
Valoren-Nummer	13.195.201	32.684.279	32.684.282
ISIN-Nummer	LI0131952017	LI0326842791	LI0326842825
Vertrieb	Vertrieb findet an professionelle Anleger und Privatanleger in Liechtenstein statt.		
Dauer des Teilfonds	uneingeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR		
Referenzwährung der Anteilsklasse	EUR	CHF	USD
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	EUR 100.--	CHF 100.--	USD 100.--
Liberierung (erster Valuta-Tag)	01.07.2011	30.06.2016	30.06.2016
Bewertungstag <sup>1</sup>	Mittwoch		
Bewertungsintervall	wöchentlich		
Bewertungsfrist	am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag	Drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag, 12.00 Uhr (MEZ)		
Stückelung	Nur ganze Anteile (keine Fraktionen)		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 30. Juni		
Ende des ersten Geschäftsjahres	30. Juni 2012		
Erfolgsverwendung	thesaurierend		

84

#### Kosten zulasten der Anleger

Anteilsklassen	EUR	CHF	USD
Max. Ausgabekommission	5 %	5 %	5 %
Max. Rücknahmekommission	1 %	1 %	1 %
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	5 %	5 %	5 %

<sup>1</sup> Falls der Bewertungstag auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Liechtenstein verlegt.

## Kosten zulasten des Teilfondsvermögen<sup>1</sup>

Anteilsklassen	EUR	CHF	USD
Max. Verwaltungskosten <sup>2</sup>	0.30 % p.a.		
Max. Portfolioverwaltungsgebühr <sup>23</sup>	1.90 % p.a.		
Max. Performance-Fee <sup>2</sup>	10 %		
Hurdlerate	0 %		
High Watermark	ja		

### B. Aufgabenübertragung durch AIFM

#### a) Risikomanagement

Das Risikomanagement ist für diesen AIF nicht delegiert.

#### b) Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Fonds an die Matrix Capital Management Trust reg. übertragen.

### C. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an die Bank Frick & Co. AG übertragen.

### D. Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Silver Plus Fund.

#### a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen möglichst hohen Gesamtertrag zu erzielen. Das Fondsvermögen wird aktiv verwaltet. Je nach Marktsituation können die Gewichtungen der Anlageklassen unter Einhaltung der definierten Anlagebeschränkungen grundsätzlich uneingeschränkt verändert werden, ohne sich nach einer bestimmten Benchmark richten zu müssen. Daher können die Anlagen in der ganzen Welt, in allen frei konvertierbaren Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vorgenommen werden. Somit besteht eine sehr hohe Flexibilität hinsichtlich der Anlagepolitik.

Das Teilfondsvermögen wird grundsätzlich aktiv verwaltet, muss jedoch zu jeder Zeit mehrheitlich in Silber investiert sein. Diese Anlagen können sowohl direkt (z.B. physisches Silber) als auch indirekt mittels kollektive Kapitalanlagen (inkl. ETFs), Zertifikaten und derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Futures, Optionen etc.) erfolgen.

Der Anlagestil des Teilfonds kann als opportunistisch bezeichnet werden. Investitionen werden nur bei passenden Marktgelegenheiten eingegangen. In Zeiten, in denen keine Opportunitäten im Markt erkennbar sind, kann das Fondsvermögen unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen auch in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen fest- und variabel verzinslichen kurzfristigen Anlagen gehalten werden. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Auch kann es Zeiten geben, in denen nur wenige Anlagen die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllen und daher eine mit OGAWs vergleichbare Beschränkung der Anlagen beim gleichen Emittenten wenig sinnvoll ist. Der Teilfonds setzt den Prozentsatz für die maximale Anlage des Fondsvermögens beim gleichen Emittenten auf 50 % fest. Dies, zusammen mit der Möglichkeit,

<sup>1</sup> Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in den Ziffern 11 (Steuervorschriften) und 12 (Kosten und Gebühren zulasten des Fonds).

<sup>2</sup> Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

<sup>3</sup> Kann unter Umständen Vertriebsentschädigungen enthalten.

mehr als 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens zu halten, unterscheidet den vorliegenden AIF von einem OGAW nach UCITSG.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ganz oder teilweise in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile anderer Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, Exchange Traded Funds „ETFs“ usw.) investieren. Der Teilfonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Währungswetten können Bestandteil der Anlagestrategie sein (Spotgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Währungsoptionen etc.). Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, abgesichert werden. Die Höhe und Dauer der Absicherung liegt im Ermessen des Portfolioverwalters.

Der Teilfonds darf Derivate einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können Teil der Anlagestrategie darstellen (Beispielsweise Long Calls/Puts und/oder Short Calls/Puts bzw. Optionsstrategien). Termingeschäfte auf Währungen können auch zu Anlagezwecken erworben bzw. veräussert werden.

## **b) Zugelassene Anlagen**

Als Anlagen dieses AIF sind zugelassen:

1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants, usw.) von Gesellschaften weltweit;
2. Fest- und/oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe, usw.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
3. Geldmarktinstrumente;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
5. Privatplatzierungen (Aktien, Obligationen oder Notes, die ohne Publizität durch eine kleine Zahl von Banken oder Finanzinstituten platziert werden. Sie sind an keiner Börse notiert und werden vorwiegend von institutionellen Anlegern übernommen);
6. Edelmetalle (direkte und indirekte Anlagen);
7. Rohstoffe (indirekte Anlagen);
8. Devisen und derivative Finanzinstrumente, die direkt oder indirekt Devisen zum Gegenstand haben;
9. Standardisierte, derivative Finanzinstrumente jeder Art (insbesondere Futures und Optionen), deren Wert von Anlagen (z.B. Wertpapieren, Edelmetallen, Rohstoffen), von Indizes oder von Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet wird und die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
10. Over-the-counter (OTC) Optionsgeschäfte auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Rohstoffe und Zinsinstrumente sowie Interest Rate und Currency Swaps, Cross Currency Swaps, Swaptions, usw. und weitere derivative Produkte, wie beispielsweise Zinsbegrenzungs geschäfte (caps, floors, collars usw.);
11. Over-the-counter (OTC) Devisenoptionen und Devisenterminkontrakte;
12. Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
13. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF's) und Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
14. Anteile von in- und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften weltweit (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts);
15. strukturierte Finanzprodukte von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben;
16. Indezertifikate und Indexbaskets, die direkt oder indirekt Anlagen im Sinne dieser Ziffer zum Gegenstand haben und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

17. Anteile von Dachfonds (Fund-of-Funds);
18. Alternative Anlagefonds wie bspw. Private Equity Funds, Hedge Funds, Immobilienfonds etc.

**c) Nicht zugelassene Anlagen**

1. Leerverkäufe
2. Immobilien, Waren und Warenkontrakte (direkt)

**d) Anlagebeschränkungen**

Für den AIF gelten folgende Anlagebeschränkungen:

1. Das Gesamtengagement (Long-/Short-Positionen netto) in Wertpapieren, Wertrechten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten darf bis zu 50 % des Gesamtfondsvermögens betragen.
2. Der AIF darf höchstens 50 % des Nettofondsvermögens in ein und dasselbe Investmentunternehmen anlegen.
3. Anlagen in Silber (direkt oder indirekt mittels kollektiver Kapitalanlagen und derivativer Finanzinstrumente, welche kein Emittentenrisiko bergen) fallen nicht unter die beiden vorgenannten Beschränkungen und dürfen bis zu 100 % des Gesamtfondsvermögens betragen.
4. Der AIF darf bis zu 100 % in Anteile anderer Investmentunternehmen anlegen.
5. Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen bis zu 100 % des Nettofondsvermögens betragen.
6. Bankguthaben auf Sicht und Zeit können bei der Verwahrstelle uneingeschränkt gehalten werden.
7. Anlagen, für die nicht mindestens eine Liquidität (Kauf und Verkauf ist möglich) innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ sichergestellt ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
8. Anlagen, für die nicht ein Preis innerhalb des Bewertungsintervalls gemäss lit. A dieses Anhangs „AIF im Überblick“ verfügbar ist, dürfen 20 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
9. Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen grundsätzlich zum deltaadjustierten Kontraktwert in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
10. Ist ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden.
11. Das mit Derivaten verbundene Risiko darf das 1.8-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, wobei ein so genanntes „Netting“ zur Anwendung kommen kann.
12. Das Long-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Long-Exposure implizieren → Long Call, Short Put, Long Future)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
13. Das Short-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, welche ein Short-Exposure implizieren → Short Call, Long Put, Short Future)] darf das 1-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
14. Das Gesamt-Exposure [= Summe aller Kassa- und Terminpositionen (Summe aller Kontraktwerte, von Calls, Puts, Futures)] darf das 3-fache des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

**e) Kreditaufnahme**

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Der AIF darf sowohl zu Investitionszwecken, als Sicherstellung für Derivate (Margin) als auch zur Erfüllung von Rückkaufsbegehren bis zum Betrag von höchstens 20 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.
2. Die zum Fondsvermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die gemäss Bst. a) zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.
3. Der AIF darf weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Der AIF hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Depotbank entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.

#### **f) Anlagen in Anteile an anderen Fonds**

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile an anderen Fonds investieren. Dabei sind die entsprechenden Anlagebeschränkungen jeweils zu beachten.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

#### **g) Währungsabsicherung von Anteilsklassen**

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

#### **h) Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds**

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

#### **i) Profil des typischen Anlegers**

Der AIF eignet sich für professionelle und private Anleger mit einer grossen Risikobereitschaft und einem langfristigen Anlagehorizont. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, überdurchschnittliche Wertschwankungen hinzunehmen und auch grössere Verluste verkraften können.

### **E. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

### **F. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds**

#### **a) Teilfondsspezifische Risiken**

**Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Fondsvermögens in Silber (direkt und indirekt) unterliegt der Teilfonds insbesondere dem Marktrisiko, welches sich negativ auf das Fondsvermögen auswirken kann. Aufgrund der flexiblen Anlagestrategie kann der AIF je nach Marktsituation unter Umständen bis zu 49 % in fest- und variabel verzinslichen Anlageinstrumenten sowie Beteiligungspapiere investiert sein. In einer solchen Situation tritt insbesondere das Zinsrisiko sowie das Markt- und Emittentenrisiko in Erscheinung. Daneben können aber auch andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko eintreten. Aufgrund der fokussierten Anlagestrategie und der Möglichkeit bis zu 50 % des Nettofondsvermögens in eine einzige Anlage bzw. einen einzigen Emittenten zu investieren, kommt es zu Risiken, die weit über das herkömmliche Mass hinausgehen und unter Umständen zu einem Totalverlust des vom Teilfonds investierten Vermögens führen können. Das Teilfondsvermögen kann in aussergewöhnlichen Situationen vollumfänglich in Edelmetall- und Rohstoffanlagen (direkt oder indirekt) investiert sein, was zusätzlich zu einem Konzentrationsrisiko führen kann.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach  
Maximaler Hebel: 300 %  
Erwarteter Hebel: 200 %



**b) Allgemeine Risiken**

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des AIF allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, aber nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

**G. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden**

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind der Tabelle „Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen“ aus lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

**H. Performance-Fee**

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang C „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 7. Januar 2021

**Der AIFM:**

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

**Die Verwahrstelle:**

Bank Frick & Co. AG, Balzers

## Anhang C: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee

Performance Fee <sup>1</sup>	10%	Hurdle Rate Anwendung	Ja					
High Watermark <sup>2</sup>	Ja	Hurdle Rate	0%					
Fortschreibung Hurdle Rate			Nein					
Berechnung Performance Fee			mit jeder NAV					
Berechnungsstatus			Performance Fee gilt bei Eintritt als geschuldet					
Auszahlung Performance Fee			Jeweils zum Ende eines Quartals am 31.3., 30.6., 30.9. & 31.12					
Bewertungs- tag	NAV- Start	High Watermark	Hurdle- Rate	Grenzkurs <sup>4</sup> (HW & HR)	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	Perf. Fee kumuliert	NAV nach Perf.Fee
<b>Quartal 1</b>								
Monat 1	100.00	100.00	0%	100.00	102.00	0.20	0.20	101.80
Monat 2	101.80	101.80	0%	101.80	104.00	0.22	0.42	103.78
Monat 3	103.78	103.78	0%	103.78	115.00	1.12	1.54	113.88
<b>Quartal 2</b>								
Monat 1	113.88	113.88	0%	113.88	116.00	0.21	0.21	115.79
Monat 2	115.79	115.79	0%	115.79	121.00	0.52	0.73	120.48
Monat 3	120.48	120.48	0%	120.48	112.00	0.00	0.73	112.00
<b>Quartal 3</b>								
Monat 1	112.00	120.48	0%	120.48	114.00	0.00	0.00	114.00
Monat 2	114.00	120.48	0%	120.48	117.00	0.00	0.00	117.00
Monat 3	117.00	120.48	0%	120.48	136.00	1.55	1.55	134.45
<b>Quartal 4</b>								
Monat 1	134.45	134.45	0%	134.45	137.00	0.26	0.26	136.74
Monat 2	136.74	136.74	0%	136.74	143.00	0.63	0.88	142.37
Monat 3	142.37	142.37	0%	142.37	148.50	0.61	1.49	147.89

In **Quartal 1** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs überschritten hat. Die High Watermark ist der Emissionspreis.

In **Quartal 2** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs während dem Quartal überschritten hat. Die High Watermark ist der höchste NAV nach Performance Fee aus Quartal 1.

In **Quartal 3** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Quartalsende überschritten hat. Die High Watermark ist der höchste NAV nach Performance Fee aus Quartal 2.

In **Quartal 4** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs überschritten hat. Die High Watermark ist der höchste NAV nach Performance Fee aus Quartal 3.

<sup>1</sup> Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag anteilig berechnet, zurückgestellt und gilt als geschuldet. Die Höhe der Performance Fee bezieht sich auf die Differenz zwischen Grenzkurs und NAV nach Performance Fee. Eine Auszahlung erfolgt am Quartalsende.

<sup>2</sup> Die High Watermark ist der letzte NAV nach Performance Fee zu dem letztmals eine Performance Fee bezahlt wurde.

<sup>3</sup> Die Berechnungsgrundlage für die Performance Fee stellt bei Fonds mit mehreren Anteilsklassen jeweils die Performance in der jeweiligen Währungsklasse verglichen mit dem Grenzkurs in derselben Währung dar. Es kann daher theoretisch vorkommen, dass in einer Anteilsklasse eine Performance Fee zur Anwendung kommt - in einer anderen Anteilsklasse jedoch nicht.

<sup>4</sup> Die Berechnungsgrundlage für den Grenzkurs ist die gültige High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate.